



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 105/10

Sachbearbeitung:
Bay, Uwe

Datum:
05.03.2010

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	16.03.2010	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	24.03.2010	ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen.
Nachkalkulation und Veränderung des Gebührenverzeichnisses

Anlagen:

- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.01.2009
- 2 Gebührenverzeichnis
- 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr
- 4 Detailkalkulationen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) wird die Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zum 01.04.2010 beschlossen.

Den vorgeschlagenen Gebührenfestsetzungen wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Rechtliche Situation:

Am 09.12.2004 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts beschlossen. Durch diese Neufassung des Landesgebührenrechts müssen die Kommunen ab dem 01.01.2007 sowohl die Gebührentatbestände als auch die Gebührenhöhe für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde selbst bestimmen und per Satzung festzulegen § 4 LGebG.

Die Gebühren müssen örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert werden.

Die Gebühren müssen die mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen (§ 7 LGebG). Verwaltungskosten umfassen Personalkosten, Sachkosten und die kalkulatorische Abschreibung. Die kalkulatorischen Zinsen sind nach § 11 Abs. 2 KAG nicht ansatzfähig.

Als Gebührenart kann eine Festgebühr (bestimmter Betrag), Zeitgebühr (Gebühr nach Zeiteinheit) oder Wertgebühr (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder als Rahmengebühr bestimmt werden.

Die Wertgebühr ist unabhängig vom Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen. Ziel ist ein angemessener Ausgleich der Vorteile, die dem Leistungsempfänger aufgrund der ihm zurechenbaren öffentlichen Leistung zufließen. Die Wertgebühr kann somit wesentlich höher als die Verwaltungskosten sein. Die Festsetzung der Gebühren ist eine Ermessensentscheidung.

Bei der Gebührenfestsetzung sind vor allem die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung, § 78 Gemeindeordnung (GemO), zu beachten. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zuerst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Auch die aktuelle Finanzsituation mit einem defizitären Verwaltungshaushalt erfordert die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten.

2. Veränderung bei der Satzung

Die bisherige Satzung wird nicht verändert, nur das Gebührenverzeichnis wird aktualisiert.

3. Vorgehensweise Gebührenkalkulation Stadtverwaltung Ludwigsburg:

Von notwendigen Gebührenkalkulationen sind vor allem Verwaltungstätigkeiten der Fachbereiche Sicherheit und Ordnung (FB 32), Bürgerdienste (FB 33) und Bürgerbüro Bauen (FB 60) betroffen. In geringerem Umfang der Fachbereich Liegenschaften (FB 23).

Da in keinem Fachbereich eine detaillierte Kostenträgerrechnung bis auf die einzelnen anzusetzenden Leistungen besteht, wurde folgendes Kalkulationsschema gewählt.

1. Erfassung des Personalaufwands welcher für die jeweilige Dienstleistung notwendig ist
2. Zusammenstellung der Personalkosten
3. Ermittlung des %-Anteils der Personalkosten für diese Dienstleistung an den Gesamtpersonalkosten des jeweiligen Unterabschnitts
4. Feststellung der zur Dienstleistung zurechenbaren Sachkosten (Einzelkosten)
5. Umlage der restlichen Sachkosten und kalkulatorischer Abschreibung nach den ermittelten %-Anteilen der Personalkosten (Gemeinkostenumlage)

Durch diese Vorgehensweise wurde ein Aufwandsstundensatz für die jeweilige Dienstleistung ermittelt. Dieser Aufwandsstundensatz wird dann für die Festlegung einer Zeitgebühr herangezogen. Eine Festgebühr errechnet sich aus der Multiplikation des Aufwandsstundensatzes mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wurde durch Zeitaufschriebe ermittelt.

4. Wesentliche Änderungen:

Die Veränderungen sind in der Anlage 3 Vergleich neue/bisherige Gebühr gekennzeichnet. Die größte Veränderung ist die Erhöhung der Baugenehmigungsgebühr von 5 Promille auf 6 Promille der Baukosten. Mit dieser Erhöhung bewegt sich die Stadt weiterhin im Rahmen vergleichbarer Städte.

Stadt	Baugenehmigungsgebühr
Esslingen	6 v.T.
Böblingen	6 v.T seit 01.12.2006
Sindelfingen	6 v.T. seit 01.01.2007
Waiblingen	6 v.T. ab 2010
Fellbach	5 v.T. seit 01.01.2007
Stuttgart	5 v.T. seit 01.01.2007
Landkreis Ludwigsburg	5 Promille

Als neuer Gebührentatbestand wurde das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren aufgenommen. Hier wird eine Gebühr von 5 Promille der Baukosten empfohlen.

Im Waffenrecht wurden die Tatbestände Durchführung von Regelüberprüfungen und Überprüfung von Schusswaffen und Munition aufgenommen.

Die übrigen Veränderungen ergeben sich durch gestiegene Kosten. Bei Rahmengebühren ergibt sich dadurch insbesondere eine Erhöhung der unteren Gebührengrenze.

Auch in den Fällen, bei denen nur der kalkulierte Aufwand als Gebühr angesetzt werden darf, ergibt sich aufgrund der Neukalkulation eine höhere Gebühr.

Da die Bebauungspläne nur noch durch den Fachbereich 60 ausgegeben werden, entfallen diese Gebührentatbestände beim FB 61, bisherige Ziffer 14.4.4 des Gebührenverzeichnisses.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Erhöhungen werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 150 TEUR erwartet.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Verteiler:

Fachbereich Finanzen

Fachbereich Revision

Fachbereich Organisation und Personal

Fachbereich Bürgerbüro Bauen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Fachbereich Bürgerdienste

Fachbereich Liegenschaften